

---

## Viel mehr als Wissensvermittlung

### Erklärung über die christliche Erziehung ,Gravissimum educationis'

Joachim Theis

*Die Erklärung über die christliche Erziehung, ,Gravissimum educationis', spricht über die entscheidende Bedeutung der Erziehung im menschlichen Leben. „Die wahre Erziehung erstrebt die Bildung der menschlichen Person in Hinordnung auf ihr letztes Ziel“ (GE 1).*

Aufgerüttelt durch das massenhafte Elend der Kinder während der Industrialisierung und nach dem Ersten Weltkrieg gewann in Kirche und Gesellschaft der Gedanke, dass Kinder zu schützen sind, sowie auch eigene Rechte haben, zunehmend an Bedeutung. Die Generalversammlung des Völkerbundes verabschiedete 1924 in Genf eine Erklärung zu den grundlegenden Rechten der Kinder in Bezug auf ihr Wohlergehen. Papst Pius XI. setzte sich 1929 mit der Frage nach der christlichen Erziehung in seiner Enzyklika „Divini illius Magistri“ auseinander. Er verwies auf die Rechte und Pflichten von Eltern und Staat zur Erziehung der Jugend. Die Notwendigkeit für die Interessen der Kinder einzutreten, verschärfte sich dann durch das erschütternde Elend der Flüchtlingskinder nach dem Zweiten Weltkrieg. So formulierte die UN 1948 in der Erklärung über die allgemeinen Menschenrechte in Artikel 26 das Recht auf Bildung für jeden einzelnen Menschen.

In seiner Sorge um den Menschen und um das Kind hatte sich auch das Zweite Vatikanische Konzil in seiner Erklärung „Gravissimum educationis“ (GE) mit der christlichen Erziehung beschäftigt. Unmissverständlich verdeutlichte schon das Vorwort, dass Kinder und Jugend-

liche aufgrund ihrer Menschenrechte ein Eigenrecht auf Erziehung haben. In Anlehnung an die Erklärung der Vereinten Nationen heißt es direkt im ersten Kapitel: „Alle Menschen, gleich welcher Herkunft, welchen Standes und Alters, haben kraft ihrer Personenwürde das unveräußerliche Recht auf Erziehung.“

*Wer Christus folgt, wird selbst mehr Mensch*

Die Konzilsväter begnügen sich dabei jedoch nicht mit pastoralen Appellen. Deutlich wird das dort, wo sie sich der Frage nach den Menschenrechten zuwenden. „Die Würde der menschlichen Person kommt den Menschen unserer Zeit immer mehr zum Bewusstsein, und es wächst die Zahl derer, die den Anspruch erheben, dass die Menschen bei ihrem Tun ihr eigenes Urteil und eine verantwortliche Freiheit besitzen und davon Gebrauch machen sollen, nicht unter Zwang, sondern vom Bewusstsein der Pflicht geleitet“ (*Dignitatis humanae*, 1; vgl. *Gaudium et spes*, 41). Diese Zuwendung der Kirche zum Menschen wird christologisch begründet: „Wer Christus, dem vollkommenen Menschen, folgt, wird auch selbst mehr Mensch.“ (GS 41,1) In das Programm der Kirche übersetzt heißt dies: „Kraft des ihr anvertrauten Evangeliums verkündet also die Kirche die Rechte des Menschen, und sie anerkennt und schätzt die Dynamik der Gegenwart, die diese Rechte überall fördert“ (GS 41,3). Die Würde der menschlichen Person ist ein zentrales Motiv, das die verschiedenen Konzilsdokumente miteinander verbindet. Wenn der Mensch mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil tatsächlich zum Weg der Kirche wird (so Johannes Paul II.), dann ist damit auch die Theologie in eine neue Richtung verwiesen. Der Mensch mit seinem Suchen und Fragen, mit seinen Zweifeln und Ängsten, seiner Hoffnung und seiner

Sehnsucht, seiner gelebten oder auch ungelebten Freiheit wird in seiner personalen Würde Teil der Lehre. Er wird zum Dialogpartner von Theologie und Kirche. Die Konzilsväter betonen: „Die Wahrheit muss auf eine Weise gesucht werden, die der Würde der menschlichen Person und ihrer Sozialnatur eigen ist, d. h. auf dem Weg der freien Forschung, mit Hilfe des Lehramtes oder der Unterweisung, des Gedankenaustausches und des Dialogs“ (DH 3).

### *Rahmenbedingungen immer mitbeachten*

Konkretisiert werden diese Gedanken in der Erklärung „über die christliche Erziehung“. Hierbei geht es den Konzilsvätern zunächst darum, das Recht des Kindes Kind zu sein und sein Eigenrecht als Geschöpf Gottes hervorzuheben. Nachdrücklich würdigt es die Bedeutung der gegenwärtigen Wirklichkeiten für Bildung und Erziehung und kommt zu der Erkenntnis, dass das allgemeine Menschenrecht auf Erziehung dem spezifischen Recht auf eine christliche Erziehung vorausgeht. Dabei beachtet es, dass die Kinder und Jugendlichen im Zentrum der Erziehung stehen. Sie sind Subjekte katholisch-christlicher Erziehung! Wer also heute über die Sache des christlichen Glaubens zu reden versucht, wird sich mit den veränderten Bedingungen, den Herausforderungen und Möglichkeiten in der Gegenwart auseinandersetzen und die unterschiedlichen Lebensentwürfe unserer Pluralen Gesellschaft bedenken müssen. Ihnen gegenüber hat die Kirche eine besondere Verantwortung – auch und gerade in Bildungs- und Erziehungsfragen.

In *Gravissimum educationis* wird die hervorgehobene Bedeutung des kirchlichen Handelns im Bereich von Erziehung und Bildung klar erkannt. Nach einem Vor-

wort entfaltet sich die Erklärung in 12 Paragraphen. Dabei betreffen die Artikel 1-4 grundsätzliche Prinzipien der Erziehung. Die Artikel 5-9 nehmen die Schule in den Blick; zunächst allgemein (5-7), dann speziell die katholische Schule (8-9). In einem dritten Gang setzt sich der Text mit den Universitäten und Fakultäten auseinander. Paragraph 12 wendet sich der Zusammenarbeit zu und ein Schlusswort rundet die Erklärung ab.

### *Es gibt ein unveräußerliches Recht auf Erziehung*

Die grundlegende Richtlinie christlicher Erziehung („*principia fundamentalia*“) birgt noch heute Sprengkraft, nämlich dass alle Menschen unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit das „unveräußerliche“ Recht auf eine Erziehung haben (GE 1). Die Notwendigkeit von Bildung und Erziehung bis hin zur Erwachsenenbildung gehören zu den Grundbedingungen einer menschenwürdigen Existenz.

Diesem Recht ordnet es die „unersetzliche“ Aufgabe der Eltern zur Kindererziehung zu (GE 2). Dazu brauchen die Eltern auch die Freiheit ihre Kinder nach ihrem Gewissen zu erziehen. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip trägt der Staat dafür Sorge, wenn die Eltern diese Aufgabe nicht leisten können. Die Kirche, die sich auch für das irdische Leben der Menschen verantwortlich sieht, steht den Eltern und dem Staat zu Seite (GE 3).

Christliche Erziehung kennt unterschiedliche Wege: Katechese, Jugendgemeinschaften und andere soziale Kommunikationsmittel (GE 4). Dennoch hat die Schule eine hervorgehobene Position. Mit ihren Lehrerinnen und Lehrern fördert sie das „Urteilsvermögen“ und ermöglicht die Teilnahme an der Kultur (GE 5). In enger Zusammenarbeit mit den Eltern bereiten Lehrerinnen und Leh-

rer die Kinder und Jugendlichen auf ihr späteres Leben vor. Dazu erhalten sie vom Staat entsprechende Förderungen (GE 6). Das Konzil zeigt damit nachdrücklich, dass christliche Bildung und Erziehung weit über enge Wissensvermittlung hinausgeht, ohne die konkreten Bedürfnisse, wie Berufsvorbereitung und Ausbildung zu vernachlässigen.

### *Der Dienst der Lehrer ist ein echtes Apostolat*

Die Kirche weiß um diese überaus schwere Pflicht und hebt ausdrücklich die Leistungen der Lehrerinnen und Lehrer hervor. „Der Dienst dieser Lehrer ist im wahren Sinn des Wortes Apostolat“ (GE 8,3). Die Kirche engagiert sich im schulischen Bereich durch die katholischen Schulen. Ihr Ziel ist es, „einen Lebensraum zu schaffen, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist“ (GE 8,1). Zugleich fördert sie mit besonders liebevoller Hilfsbereitschaft jene, die es aus den unterschiedlichsten Gründen schwerer haben, Zugang zur Bildung und Erziehung zu finden. Hier kommen insbesondere die sozial Benachteiligten in den Blick!

Um diese Aufgaben zu bewältigen, bedarf es auch der weiterführenden Schulen und der Erwachsenenbildung (GE 9,2). Auch wissenschaftliche Forschung und Lehre dienen diesen Zielen. In den Hochschulen, den Universitäten und Fakultäten sollen die kirchlichen Prinzipien beherzigt und Menschen befähigt werden, wichtige Aufgaben im öffentlichen Leben zu bewältigen, um Zeugen des Glaubens in der Welt sein zu können (GE 10-11). Dabei verweist der Text auf das ökumenische Gespräch und den Austausch mit den anderen Wissenschaften. Interreligiöse und wissenschaftliche Zusammenarbeit müssen Kennzeichen des katholischen Erziehungswesens sein.

### *Berufung zur Gemeinschaft mit Gott*

Nachdrücklich werden die Bischöfe auf ihre große Verantwortung bezüglich der Bildung und Erziehung hingewiesen. Die Oberhirten und alle Gläubigen achten darauf, dass diese Richtlinien verwirklicht werden können. Nachkonziliare Kommissionen sollen diese Richtlinien umsetzen und konkretisieren.

Nachdrücklich verweisen die Konzilsväter darauf, dass nicht Wissensvermittlung, sondern Erziehung zur persönlichen und gemeinschaftsbezogenen Entfaltung des Menschen vorrangig ist. So beinhaltet christliche Erziehung zuerst die Befähigung zur Teilnahme an gesellschaftlichen Prozessen privater und öffentlicher Art. Sie orientiert sich dabei an der Würde des Menschen, die „in seiner Berufung zur Gemeinschaft mit Gott“ (GS 19) begründet ist und soll so zur persönlichen wie auch zur religiösen Reife führen. Erziehung als Befähigung zum Menschsein in Kirche und Gesellschaft will also kein religiöses Grundwissen traktieren, sondern vielmehr Bereitschaften öffnen, sich mit Gott und den Menschen und ihrer Welt auseinander zu setzen. Sie umfasst jenseits von instrumenteller Erwartung auch eine Widerstandskraft gegenüber den gängigen gesellschaftlichen Trends. Die personale Sicht von Erziehung und Bildung ist also nicht individualistisch verengt, sondern beachtet die soziale und kulturelle Verantwortung des Einzelnen.

Deshalb muss sich christliche Erziehung auch kritisch gegenüber den verschiedenen Formen der Instrumentalisierung von Erziehung in Wirtschaft und Politik verhalten. Sie steht in der Spannung zwischen Anpassung und Widerstand. Denn das vielfältige (kirchliche) Bildungsangebot in Schulen, Universitäten und Gemeinden sollte sich zwar einerseits gegenüber gesellschaftlicher Praxis

---

verpflichtet fühlen aber auch andererseits zugleich eine kritische Distanz einnehmen. Von daher ist auch nicht verwunderlich, dass die katholischen Bildungseinrichtungen sich nicht nur durch eine hohe wissenschaftliche Anerkennung auszeichnen sollen, sondern durch die besondere Förderung von Kindern und Jugendlichen, die „arm sind an zeitlichen Gütern, den Schutz und die Liebe der Familie entbehren müssen oder der Gnade des Glaubens fernstehen“ (GE 9).

Das Konzilsdokument *Gravissimum educationis* hat in der wechselseitigen Verflechtung von Glaube und Leben, von Glaube und Kultur einen Grundgedanken formuliert, der gerade heute in Zeiten der Pisa-Studien und der Kompetenzorientierung zu denken gibt. Es führt vor Augen, dass Schule und Katechese vor allem Persönlichkeitsbildung ist, die im Dialog mit den verschiedenen Bereichen unserer Gesellschaft und Kultur, mit Wissenschaft und Wirtschaft sowie mit Kunst und Religion steht. Dazu bedarf es aber einer Menschenbildung, die sich nicht an Verwertbarkeit und Funktionalität orientiert und so den Menschen zur Ware und zum Produkt der Erziehung degradiert. Bildung und Erziehung beziehen sich dabei nicht nur auf den abgegrenzten Bereich von Schule und SakramentenKatechese, sondern betreffen das ganze Leben in seinen vielfältigen Ausformungen. Daher muss sie gerade heute auch „widerständige“ Bildung sein, die sich entschieden und ideenreich an der Person selbst ausrichtet. Denn die Würde des Menschen findet ihre tiefste Begründung in der „göttlichen Ordnung“. Dort wird „die richtige Autonomie der Schöpfung und besonders des Menschen nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr in ihre eigene Würde eingesetzt und in ihr befestigt“ (GS 41,2).